

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Siegburg  
Der Bürgermeister  
53721 Siegburg

**Kommunalaufsicht und Wahlen**

Frau Knorr  
**Zimmer:** A 1.35  
**Telefon:** 02241/13-2962  
**Telefax:** 02241/ 13-3273  
**E-Mail:** christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

**Datum**

06-075-31/15

06.10.2022

**Aufhebung der Wahl des Beigeordneten vom 14.06.2022 gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW**

Der in der Sitzung am 14.06.2022 unter dem Tagesordnungspunkt 15 gefasste Wahlbeschluss des Rates gem. §§ 50 Abs. 2 S. 1, 71 Abs. 1 S. 3 GO NRW, mit dem Herr Dr. Matthias Bamberger zum Ersten Beigeordneten der Stadt Siegburg gewählt wurde und den der Rat am 29.08.2022 unter Zurückweisung der auf meine Weisung vom 07.07.2022 dagegen vorgetragene Beanstandung des Bürgermeisters vom 08.07.2022 bestätigt hat, wird hiermit gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 2 GO NRW aufgehoben.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung der Aufhebung angeordnet.

Begründung:

1. Sachverhalt

Aufgrund des Ausscheidens des Ersten Beigeordneten der Stadt Siegburg zum 31.03.2022 wurde die Stelle zur Neubesetzung ausgeschrieben. Auf die am 04.04.2022 vom Rat beschlossene 2. Ausschreibung haben sich 15 Personen beworben, drei Bewerber\*innen haben sich im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss am 03.06.2022 vorgestellt.

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 14.06.2022 einstimmig Herrn Dr. Matthias Bamberger zum Ersten Beigeordneten gewählt. Es war beabsichtigt, ihm die Funktion des allgemeinen Vertreters zu übertragen.

Auf die hierzu mit Bericht des Bürgermeisters vom 20.06.2022 übersandten Unterlagen nehme ich Bezug.

Für die Wahl der Beigeordneten sind zum einen die gesetzlichen Vorgaben, zum anderen die verbindlichen Inhalte der jeweiligen Ausschreibung zu beachten.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass Herr Dr. Bamberger die danach erforderlichen Anforderungen nicht erfüllt und die Wahl somit nicht rechtmäßig war.

Eine Beanstandung nach § 54 Abs. 2 GO NRW durch den Bürgermeister ist zunächst nicht erfolgt. Er wurde daher mit Verfügung vom 07.07.2022 gem. § 122 Abs. 1 S. 1 GO NRW angewiesen, die am 14.06.2022 durch den Rat erfolgte Wahl zu beanstanden. Dieser Anweisung ist der Bürgermeister mit Schreiben vom 08.07.2022 gefolgt.

In seiner Sitzung am 29.08.2022 hat der Rat die Beanstandung einstimmig zurückgewiesen. In der Beratung wurde angeführt, die in der am 04.04.2022 beschlossenen Ausschreibung formulierten Vorgaben zur Leitungserfahrung seien nicht konstitutiv zu verstehen und die in § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW geforderten Voraussetzungen als erfüllt anzusehen.

## 2. Rechtliche Bewertung

Nach § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Neben den gesetzlichen Vorgaben sind eventuelle mit der Ausschreibung gesetzte zusätzliche Anforderungen maßgeblich. Hierbei kommt es insbesondere darauf an, ob diese Anforderungsmerkmale konstitutiv sind.

Fügt der Rat der Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsmerkmal hinzu, ist er in seiner Auswahlentscheidung an dieses gebunden. Er kann ein beschlossenes Anforderungsprofil im Verfahren nicht abändern und dementsprechend konstitutive Merkmale nicht unberücksichtigt lassen.

*„(...) Der Rat ist an das Anforderungsprofil und an die Bewerbungsbedingungen der Ausschreibung gebunden. (...)“* (Rehn/Cronauge zu § 71 GO NRW mit Verweis auf den Beschluss des OVG NRW vom 26.09.2011 – 1 B 555/11).

*„(...) Entschließt sich der Rat ein Anforderungsprofil aufzustellen, so ist sein Organisationsermessen bereits bei dieser verfahrensleitenden Entscheidung an den Grundsatz des gleichen Zugangs zum öffentlichen Amt (Art. 33 Abs. 2 GG) gebunden. Denn nach dem Inhalt des Anforderungsprofils erhalten Bewerber Zugang zum weiteren Verfahren oder werden davon ausgeschlossen...Die Änderung des konstitutiven Anforderungsprofils während des weiteren Auswahlverfahrens ist unzulässig. (...)“* (Kommentar Praxis der Kommunalverwaltung, PdK 6.2.1)

Die am 04.04.2022 vom Rat beschlossene Ausschreibung ist unterteilt in die Abschnitte „Ihre Aufgabenschwerpunkte“, „Wir erwarten“ und „Wir bieten“.

Unter der Überschrift „Wir erwarten“ wird unter anderem auf § 71 Abs. 3 S. 1 GO NW hingewiesen. Im Anschluss wird Folgendes ausgeführt:

**Für diese verantwortungsvolle und herausragende Führungsposition wird neben den o.g. Anforderungen eine Persönlichkeit mit folgendem Profil gesucht:**

- **Sie haben mehrjährige (mindestens drei Jahre) Erfahrungen in der Leitung größerer Organisationseinheiten (mindestens 5 Mitarbeitende)** sowie ....

„(...) Hat der Rat in die Ausschreibung ein konstitutives Anforderungsprofil aufgenommen, das „zwingende und objektiv überprüfbare Qualifikationsmerkmale“ enthält..., so wird er prüfen, welcher Bewerber diese Qualifikationsmerkmale erfüllt. Bewerber, die diese Merkmale nicht erfüllen, werden durch diesen, sich aus dem Organisationsrecht der Dienstherren ergebenden Rahmen zulässigerweise vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen... Dieser Vorgang vollzieht sich als reine Rechtsanwendung. (...)“ (Kommentar PdK 7.2.1)

Die o. g. Anforderung in der Ausschreibung ist aufgrund der klaren Vorgaben „mindestens drei Jahre“ und „mindestens fünf Mitarbeitende“ eindeutig objektiv überprüfbar. Sie ist auch als zwingendes Qualifikationsmerkmal zu verstehen, da die Leitungserfahrung „neben den vorgenannten Anforderungen“ als (weiterer) Teil des vorausgesetzten Anforderungsprofils genannt wird und nicht nur als zusätzlich „erwünscht“.

Im Ergebnis handelt es sich hier um ein konstitutives Anforderungsmerkmal, das zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben für die Bewerberauswahl verbindlich war.

Herr Dr. Bamberger ist promovierter Volljurist. Er ist seit Anfang 2016 als Oberregierungsrat beim Bundeskartellamt in Bonn beschäftigt und dort als Justiziar der Zentralabteilung eingesetzt. Unter anderem waren ihm die Aufgaben des Pandemiebeauftragten und Sprechers des Pandemierates übertragen. In den Jahren 2010 bis 2013 war er als Honorarprofessor des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung bzw. als Mitarbeiter der Examensvorbereitung an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn tätig, seit April 2022 als Dozent an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl. Im privaten Bereich wurde eine Tätigkeit als Beisitzer im Vorstand einer Elterninitiative und Kindertagesstätte e. V. im zweiten Jahr angeführt.

Nach den Bewerbungsunterlagen war dem Bewerber im Bundeskartellamt als dienstältestem (hier juristischen) Mitarbeiter keine Leitungsfunktion übertragen. Dies zeigt sich an den beigefügten dienstlichen Beurteilungen aus 2018 und 2021, in denen das Beurteilungskriterium unter Ziffer 6. *Führungsverhalten – soweit Führungsaufgaben wahrgenommen werden* – nicht bewertet wurde. In der dienstlichen Regelbeurteilung des Bundeskartellamtes zum Stichtag 01.02.2021 für den Zeitraum 01.09.2018 bis 31.01.2021 ist vermerkt, dass Herr Dr. Bamberger einen Wechsel des bisherigen Dienstpostens und den Einsatz in einer anderen Stabsstelle, im besten Falle mit Personalverantwortung wünsche.

Da die vom Rat vorgegebene Anforderung einer mindestens dreijährigen Erfahrung in der Leitung von Organisationseinheiten mit mindestens fünf Beschäftigten nicht erfüllt ist, hätte der Bewerber vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden müssen.

Von den in der Weisungsverfügung vom 07.07.2022 zusätzlich angeführten Bedenken bezüglich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 71 Abs. 3 S. 1 GO NRW wird nach erneuter Prüfung und Bewertung unter Berücksichtigung ergänzend vorgelegter Erläuterungen zu der bisherigen beruflichen Tätigkeit Abstand genommen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO erfolgt, da es im öffentlichen Interesse liegt, auch im Falle der Klageerhebung die Umsetzung der als rechtswidrig bewerteten Wahl durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zu verhindern.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.


Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.



(Sebastian Schuster)